

6. Bund, Land, Landkreis und Gemeinden sind von allen Ersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass dieser Erlaubnis aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Dritten erhoben werden.
7. Diese Erlaubnis schließt etwaige nach der Landesbauordnung erforderliche Bauanzeigen bzw. Baugenehmigungen für Werbeschilder nicht ein.

**Gebühren:**

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Berechnung der Gebühren und Auslagen ergibt sich aus § 3 Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Straßenbauverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 17. Januar 2002 (GVBl. S. 65) in der derzeit gültigen Fassung. Es werden folgende Kosten geltend gemacht. **Gebühr 00,00 EUR** und Auslagen 0,00 EUR. Der Gesamtbetrag von **00,00 EUR** ist bei Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und unter der Angabe von dem Verwendungszweck „Sondernutzung, **Geb.Verz.Nr.**“ an die Verbandsgemeindekasse Alsenz-Obermoschel auf eines unserer unten genannten Konten zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Alsenz-Obermoschel, Schulstr. 16, 67821 Alsenz oder bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis -Kreisrechtsausschuss-, Uhlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

(Mohr Bürgermeister)



*Zum Gebiet der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel gehören folgende Gemeinden:*

Ortsgemeinden Alsenz, Finkenbach-Gersweiler, Gaugrehweiler, Kalkofen, Mannweiler-Cölln, Münsterappel, Niederhausen an der Appel, Niedermoschel, Oberhausen an der Appel, Oberndorf, Schiersfeld, Sitters, Unkenbach, Waldgrehweiler, Winterborn und die Stadt Obermoschel